

**Zeitschrift:** Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

**Band:** - (1985)

**Rubrik:** Politische Vorstösse, Vernehmlassungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 5. Politische Vorstösse, Vernehmlassungen

### **Motion Loretan betr. Nutzbarmachung der Wasserkraft, dringliche Massnahmen**

Am 21. Juni 1985 hat der Nationalrat obengenannte Motion vom 15. Dezember 1983 in Postulatsform überwiesen. Damit wird der Bundesrat ersucht, zu prüfen, ob einem möglichen Konzessionsboom für neue Wasserkraftwerke kurzfristig begegnet werden könnte, zum Beispiel mit einem dringlichen allgemein verbindlichen Bundesbeschluss im Rahmen der geltenden Verfassung.

"Darin wäre insbesondere vorzusehen, dass neu zu erteilende und zu erneuernde Konzessionen den Vorbehalt der künftigen Restwasserregelung aufzunehmen hätten" (aus der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion).

Das Hauptanliegen des Landschaftsschutzes ist zwar nicht die Restwasserfrage, sondern der generelle Verzicht auf Eingriffe in natürliche Fließgewässer in unberührten schützenswerten oder geschützten Landschaften. Der vom Bundesrat offerierte "Restwasservorbehalt" ist aber doch ein wichtiger Ansatzpunkt zur dringenden Ueberprüfung und Selektionierung der alten und neuen Projekte.

Das Thema wird die SL zweifellos weiterhin beschäftigen.

### **Postulat Loretan betreffend Wasserkraftwerke, Abgeltungsfonds**

Am 4. Oktober 1985 reichte Nationalrat Dr. W. Loretan, Präsident der SL, ein Postulat ein, in dem er den Bundesrat ersucht, mit den Kantonen, in denen Wasserkraftwerke mit zu erwartenden schweren Eingriffen in die Landschaft und Umwelt geplant bzw. projektiert sind, eine einvernehmliche Lösung zur Schaffung von Abgeltungsfonds zu erarbeiten. Aus diesen im kantonalen Recht zu verankernden Fonds sollen Gemeinden entschädigt werden, welche aus Landschaftsschutzgründen auf die Nutzung von Gewässern verzichten.

Leider ist die Antwort des Bundesrates auf diesen immerhin von 31 Ratsmitgliedern mitunterstützten Vorstoss völlig unbefriedigend. So schreibt er beispielsweise in seiner Stellungnahme: "Hinter dem Vorschlag eines Abgeltungsfonds steht die Idee, die beim Entscheid über ein Wasserkraftwerk notwendige Interessenabwägung dadurch zu beeinflussen, dass dem Natur- und Landschaftsschutz künstlich ein Geldwert gegeben wird".

Diese Argumentation ist ganz falsch! Es geht nicht darum, die Interessenabwägung zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zu beeinflussen, sondern die Nachteile finanzieller Art, die eine Interessenabwägung zugunsten des Landschaftsschutzes haben könnte, auszugleichen.

## Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen

In drei wichtigen eidgenössischen Vorlagen hat die SL im Rahmen des offiziellen Vernehmlassungsverfahrens eigene Stellungnahmen erarbeitet:

### - Freihaltung von Wasserstrassen

Beim Entwurf für das sogenannte Freihaltegesetz ist zu anerkennen, dass er auch einen landschaftsschützerischen Nebeneffekt bewirken würde. Der Schutz von Fluss- und Seeufern sowie Ortsbildern ist aber über die Raumplanung und das Natur- und Heimatschutzgesetz zu verwirklichen und nicht über ein Gesetz, das letztenendes die Freihaltung für die Schiffbarmachung von Binnengewässern mit äusserst schwerwiegenden direkten und indirekten Folgen für die Landschaft bezweckt. Aus diesem Grunde hat die SL ein Freihaltegesetz grundsätzlich abgelehnt, wie übrigens auch zahlreiche andere Umweltschutzorganisationen, aber auch solche der Wirtschaft und Industrie.

### - Neuverteilung der Aufgaben, zweites Paket

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und das Engagement ist auf allen Stufen des Gemeinwesens zu begrüßen. Eine Reihe der im zweiten Paket enthaltenen Vorschläge wird aber den Tatsachen nicht gerecht. Zu diesen Tatsachen gehört die jahrzehntelange Erfahrung, dass die im Landesinteresse zu erfüllenden Aufgaben, die keine oder nur mittelbare, langfristige materielle Vorteile versprechen, z.B. der Hochwasserschutz oder die Walderhaltung, je mangelnder und inkonsequenter wahrgenommen werden, desto dezentraler die Entscheidungskompetenz zugeordnet wird. Aus diesem Grund lehnt die SL beispielsweise eine weitergehende Delegation der Waldrodungskompetenz an die Kantone ab.

### - Revision des Gewässerschutzgesetzes

Der von einer Expertenkommission unter Leitung von Ständerat J.-F. Aubert erarbeitete Entwurf bringt gegenüber den heutigen geltenden Vorschriften eine Verbesserung, insbesondere weil eine -allerdings sehr minimale- Restwassermenge für alle Fließgewässer vorgeschrieben wird. (Heute gibt es auf Bundesebene keine solche Vorschriften).

Gesamthaft vermag die Vorlage aber noch nicht zu genügen. Beispielsweise sollen Gewässer, die während mehr als 18 Tagen im Jahr (langjähriges Mittel) natürlicherweise kein Wasser führen, von Restwasserbestimmungen ausgeklammert werden, ebenso Bäche oberhalb einer Höhe von 1700m ü.M. auf einer Länge von 500m unterhalb der hydroelektrischen Wasserfassung. Damit würde die Trockenlegung weiterer Gebirgsbäche gleichsam vorprogrammiert.

Die SL regt an, zu prüfen, ob nicht eine angemessene Restwassermenge, wie sie der Verfassungartikel 24bis fordert, vom Bund generell festzulegen ist, wobei kantonale Behörden -in Analogie zum geltenden Recht, etwa dem Raumplanungsgesetz- Ausnahmen nach unten bewilligen können, wenn überwiegende Interessen nachgewiesen werden.